



REGLEMENT GEMEINDE- ORGANISATION

INKRAFTSETZUNG: 1. JANUAR 1997

I. DIE GEMEINDE	3
II. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	4
III. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
IV. DER GEMEINDERAT	7
V. DIE GEMEINDEVERWALTUNG	9
VI. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	10
VII. GEMEINDEHAUSHALT	10
VIII. RECHTSSCHUTZ	11
IX. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Gemeindeorganisationsreglement der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf

I. DIE GEMEINDE

Art. 1 Gebiet

- 1 Die politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Verfassung des Kantons Thurgau ¹⁾ und der thurgauischen Gesetzgebung ²⁾ eine politische Einheit. Diese umfasst das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Zihlschlacht und Sitterdorf.
1) RB 101, 2) RB 131

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.
- 2 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- 3 Der Gemeinde kommt insbesondere die Erfüllung der folgenden Aufgaben zu:
 - a. Gewährung der öffentlichen Ordnung
 - b. Bauwesen und Raumplanung
 - c. Strassenwesen
 - d. Wasser- und Energieversorgung
 - e. Feuer- und Zivilschutz
 - f. Vormundchaftswesen
 - g. Sozialhilfe
 - h. Gesundheitswesen
 - i. Bestattungswesen
 - k. Entsorgung
- 4 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zweckverbänden beitreten und zur Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie Verträge mit Versorgungskorporationen sowie mit Versorgungswerken benachbarter Gemeinden abschliessen.

Art. 3 Bürgerrecht

- 1 Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund ³⁾ und Kanton ⁴⁾.
3)SR 141.0, 4) RB 141.1

Art. 4 Organe

- 1 Die Organe der Gemeinde sind:
 1. die Gemeindeversammlung
 2. die Gemeindebehörden, nämlich
 - a. der Gemeinderat
 - b. die Kommissionen
 - c. das Wahlbüro
 - d. die Rechnungsprüfungskommission

II. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- Art. 5 Amtsdauer**
- 1 Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Beamten beträgt vier Jahre.
- Art. 6 Stimmrecht, Wahlfähigkeit**
- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.
- Art. 7 Unvereinbarkeiten**
- 1 Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (Eltern, Kinder und Kindeskindestern; Schwiegereltern, -kinder und -kindestkinder) sowie Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister; Schwägerinnen und Schwäger) nicht gleichzeitig angehören.
- Art. 8 Urnenwahlen und -abstimmungen**
- 1 Die Stimmurnen werden in Zihlschlacht und Sitterdorf aufgestellt.
- 2 Die Standorte der Wahl- und Abstimmungsurnen sowie die Abstimmungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.
- Art. 9 Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe**
- 1 Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.
- Art. 10 Wahlbüro**
- 1 Das Wahlbüro besteht aus:
- dem Gemeindeamman als Präsident
 - dem Gemeindeschreiber als Sekretär
 - je zwei Urnenoffizianten nebst einem Stellvertreter für jedes Wahllokal.
- 2 Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.
- 3 Für die Ermittlung des Stimm- bzw. Wahlergebnisses muss mindestens ein Urnenoffiziant pro Wahllokal zugezogen werden.
- Art. 11 Gemeindegeschäfte**
- 1 Alle den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt, soweit nicht nachfolgend in Art. 20 die Urnenwahl vorgesehen ist.

III. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- Art. 12 Einberufung**
- 1 Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde wird einberufen:
- Bis Ende Februar zur Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
 - bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
 - auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern;
 - wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeindeamman schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- Art. 13 Frist**
- 1 Die Gemeindeversammlung ist mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.
- 2 In ausserordentlichen Fällen kann die Frist zur Einberufung auf 48 Stunden verkürzt werden.
- 3 Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten der Stimmausweis, die Traktandenliste sowie eine Botschaft des Gemeinderates zu wichtigen Geschäften zuzustellen.
- 4 Anträge von Stimmberechtigten zuhanden einer Gemeindeversammlung sind mindestens zwei Monate vor derselben schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
- Art. 14 Ordnung**
- 1 Die Versammlung wird vom Gemeindeamman oder dessen Stellvertretung geleitet. Der oder die Vorsitzende wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und sorgt für eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung.
- 2 Anwesende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Die Leitung ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, aufzulösen.
- 3 Die Fehlbaren werden dem Gemeinderat zur Büssung oder - wenn ein Vergehen vorliegt - dem Bezirksamt zur Strafverfolgung überwiesen.
- Art. 15 Eröffnung**
- 1 Nach Genehmigung der Traktandenliste und Bestellung der Stimmezähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.
- 2 Bei Unklarheiten berät und beschliesst die Gemeinde darüber.
- Art. 16 Traktanden**
- 1 In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
- 2 Ueber Geschäfte, welche nicht auf der den Stimmberechtigten zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sie für die Gemeinde keine Konsequenzen in finanzieller oder grundsätzlicher Hinsicht haben.

- 3 Ueber Anträge ausserhalb der Traktandenliste, die gemäss vorstehendem Absatz nicht sofort abschliessend behandelt werden dürfen, die aber mit einfacher Mehrheit erheblich erklärt werden, hat der Gemeinderat an der nächsten Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen.
- Art. 17 Abstimmungen**
- 1 Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung, über den nicht diskutiert werden darf, zustimmt.
- 2 Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzähler festzustellen.
- 3 Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.
- Art. 18 Protokoll**
- 1 Ueber die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten muss.
- 2 Es gibt zudem Auskunft über die Anzahl Stimmberechtigter und der anwesenden Stimmbürger und Stimmbürgerinnen.
- 3 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Ersteller oder der Erstellerin zu unterschreiben und muss der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 4 In die Protokolle der Gemeindeversammlung kann Einsicht genommen werden.
- Art. 19 Befugnisse der Gemeindeversammlung**
- Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:
- Genehmigung des Versammlungsprotokolls
 - Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung und Aenderung von Reglementen
 - Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen, soweit es sich dabei nicht um gesetzlich gebundene Aufwendungen handelt
 - Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten
 - Aenderung der Gebietseinteilung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates
 - neu zu übernehmende Aufgaben von erheblicher Tragweite, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben werden
 - Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 - Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden
 - Genehmigung von Ankauf, Verkauf, oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden
 - Enteignungen
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission sowie der Urnenoffizianten
Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission sowie der Urnenoffizianten erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Wahl, über den nicht diskutiert werden darf, zustimmt.
 - Festlegung von Gebühren-Tarifen (Kanzlei-Gebühren)
 - Ermächtigung von Versorgungskorporationen und Versorgungswerken benachbarter Gemeinden zum Erlass von Gebührenreglementen
- Art. 20 Die Gemeinde wählt an der Urne:**
- die Mitglieder des Gemeinderates
 - den Gemeindeammann

IV. DER GEMEINDERAT

Art. 21 Zusammensetzung

- Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann und sechs weiteren Mitgliedern.
- Bis zum 31.05.2007 haben die früheren Ortsgemeinden Zihlschlacht und Sitterdorf Anspruch auf je drei Vertreter im Gemeinderat.

Art. 22 Sitzungen

- Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.
- Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

Art. 23 Ausstand

- Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Beamten, Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:
 - in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihrer Pflege- oder Stiefeltern, sowie ihrer Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort.
 - als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder Organ eines am Verfahren Beteiligten
 - sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben
 - in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.
- Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 24 Protokoll

- Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 25 Beschlussfassung

- Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 26 Dringliche Geschäfte

- Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

- Art. 27 Aufgaben und Befugnisse**
- 1 Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Gemeindebeschlüsse sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
 - 2 Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.
 - 3 Im Besonderen hat er folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Einberufung der Gemeindeversammlung
 - b. Vorbereitung der Traktanden
 - c. Einsichtnahme in die Jahresrechnung
 - d. Beratung des Voranschlages und des Steuerfusses
 - e. Verwaltung des Gemeindevermögens
 - f. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen
 - g. Beschaffung von Fremdgeldern
 - h. Anstellung des Gemeindepersonals
 - i. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
 - k. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühr
 - l. Ausführung der in Paragraph 2 EG zum ZGB ⁷⁾ erwähnten Amtshandlungen
 - 7) RB 210
 - m. Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei
 - n. Einsetzung von Kommissionen
 - 4 Im weiteren behandelt er alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 28 Finanzkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 80'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-- zu beschliessen.
- 2 Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, bewegen sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie der Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

Art. 29 Wahlen durch den Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich, mit Ausnahme des Gemeindeamanns als Vorsitzendem, selbst.
- 2 Er wählt insbesondere:
 - a. den Vize-Gemeindeamann
 - b. den Gemeindeschreiber
 - c. den Gemeindeweibel
 - d. die Beamten und Beamtinnen
 - e. die Mitglieder von Kommissionen und deren Vorsitzende
 - f. die Delegierten der Zweckverbände
 - g. weiteres Gemeindepersonal

Art. 30 Delegation von Aufgaben

- 1 Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einer Kommission oder einem einzelnen Mitglied übertragen.
- 2 Zur Vorbereitung von Geschäften kann er Dritte beiziehen oder diesen die Besorgung von Angelegenheiten eines bestimmten Aufgabenkreises übertragen.

Art. 31 Konstituierung der Kommissionen

- 1 Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus anderen stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern bestehen.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde beratend zugezogen oder als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.
- 3 In der Regel soll als Präsident einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
- 4 Die Konstituierung der Behörden ist den Stimmbürgern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 5 Die Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien durch das Gesetz oder einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt.

Art. 32 Amtspflichtverletzung

- 1 Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

V. DIE GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 33 Gemeindeamann

- 1 Der Gemeindeamann
 - leitet aufgrund der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;
 - besorgt von sich aus Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern und orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung;
 - ist befugt, über Geschäfte von untergeordneter Bedeutung selbständig zu entscheiden;
 - vertritt die Gemeinde nach aussen und sorgt dafür, dass diese an wichtigen Anlässen vertreten ist;
 - unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinderatsschreiber oder der Gemeinderatsschreiberin;
 - ist verantwortlich für eine angemessene Information der Gemeinde.
- 2 Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin.

Art. 34 Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

- 2 Ihm oder ihr obliegen:
 - Die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros.
 - Die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen.
 - Allfällige weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 35 Die Gemeindekanzlei

- 1 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an die Gemeindebeamten und -angestellten.

Art. 36 Arbeitszeit

- 1 Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Oeffnungszeit der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 37 Anstellungsbedingungen

- 1 Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindebeamten und -angestellten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 38 Archiv

- 1 Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren.

VI. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 39 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren und zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 40 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich aus der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

VII. GEMEINDEHAUSHALT

Art. 41 Rechnungsführung

- 1 Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung des Rechnungswesens eine Treuhandstelle beizuziehen.

Art. 42 Rechnungsablage

- 1 Ueber den allgemeinen Finanzhaushalt sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 43 Rechnungsabnahme

- 1 Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeinde bis spätestens 30. Juni zu genehmigen.

VIII. RECHTSSCHUTZ

Art. 44 Rechtsmittel

- 1 Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen beim zuständigen Departement Rekurs erheben.
- 2 Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.
- 3 Angebliche Rechtsverletzungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst, zu rügen. Erfolgt die Rüge verspätet, ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

Art. 45 Rekursverfahren

- 1 Die Rekurschrift ist innert 5 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Art. 46 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

- 1 Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

IX. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Amtsgeheimnis

- 1 Die Mitglieder von Behörden, die Beamten und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Art. 48 Unfall- und Haftpflichtversicherung

- 1 Sämtliche Behördenmitglieder, Gemeindebeamte und -angestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall und Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 49 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Gemeindeorganisationsreglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

RB = Thurg. Rechtsbuch
 SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts
 EG zum ZGB = Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch